

Anlage 1 zum Lieferantenrahmenvertrag:

Reservekapazität

1. Die Höhe der Reservekapazität, wie auch die zeitliche Inanspruchnahme legt der Netznutzer fest. Sie ist abhängig von der zeitlich befristeten Belieferung bei Ausfall seiner Erzeugungsanlagen. Sie ist in der Höhe begrenzt auf die im Einzelfall tatsächlich nicht zur Verfügung stehende Erzeugungsleistung. Die Höhe der Reservekapazität kann auch Null betragen. Die Reservekapazität muss unabhängig von ihrer Inanspruchnahme bezahlt werden.
2. Die Bestellung erfolgt einmal jährlich zum Ende eines Abrechnungsjahres für das kommende Abrechnungsjahr, für die Dauer eines Jahres und richtet sich nach der Engpassleistung der Erzeugungsanlage des jeweiligen Netznutzers. Für die Zeit der Reserveinanspruchnahme ist die über die Jahreshöchstleistung des Normalbezuges hinausgehende Leistung maximal bis zur Höhe der bestellten Reservekapazität maßgeblich. Bei einer Inanspruchnahme der bestellten Reservekapazität von mehr als 600 Stunden kommen die regulären Preise für die Netzentgelte zur Anwendung.
3. Beginn, Maximum, die voraussichtliche Dauer und Ende der Inanspruchnahme von Reservekapazität müssen dem Netzbetreiber unverzüglich per E-Mail gemeldet und auf Verlangen nachgewiesen werden. Revisionsbedingte Inanspruchnahme von Reservekapazität ist dem Netzbetreiber unverzüglich unter Nennung des Eintritts und der Störungsursache ebenfalls per E-Mail zu melden. Ansprechpartner und E-Mail Empfänger im Bereich Netzbetrieb beim Netzbetreiber ist Herr Benjamin Noack:

benjamin.noack@sw-angermuende.de .
4. Innerhalb von drei Werktagen sind Beginn und das Ende der Inanspruchnahme von Reservekapazität anhand geeigneter Belege in ihrer Auswirkung auf die Erzeugungsanlage schriftlich nachzuweisen. Ohne entsprechende fristgemäße Mitteilung wird die Inanspruchnahme von Reservekapazität bei der Abrechnung nicht berücksichtigt. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Reservekapazität sind dem Netzbetreiber auf Verlangen nachzuweisen. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, höhere Netzkapazitäten als die bestellten vorzuhalten.